

Recht und Gerechtigkeiten ipso facto ohne einige weitere Condemnation und Urtheil dieses ihres notorischen Ungehoriams halben gefallen seyn, sondern Ihre Maj. würden auch hierauf die wirkliche Execution alsbald vornehmen lassen.“

69.

Frankreich und Osterreich.

1629.

(D. Riopp a. a. O. II, 450.)

(Ferd. v. Köln schreibt d. 1. Oktober 1629 an Frz. Wilhelm von Osnabrück über die Rundreise des franz. Bevollmächtigten Marcheville zu den deutschen Kurfürsten u. a. folgendes:)

Über diese general proposition aber hat ermelter Marcheville gegen mich sich noch mehrs in specio aufgelassen und unterschiedliche sachen so schriftl, als mündtlich angebracht, welche unsicherheit halben zu überschreiben fast bedenklich. Es ist aber der effectus gewesen, daß der König in Frankreich zwar nicht gesint, das Haus Osterreich zu unterdrücken, er könne aber nicht zusehen, daß selbiges solche macht ergreifen solle, daß sich andere dadurch zu befahren haben müsten, daß das Römische Reich durch ermeltes Haus Osterreich so gar subjugirt, dessen libertät herunter gebracht, den Churfürsten des Reiches die Freiheit der wahl benommen und dieselben gleichsam ein neues Haus zu designiren angezwungen werden solten, und weil der König sein Königreich nummehr zu ruhe und völligen gehorsamb gebracht, daß er willig, die Churfürsten mit aller macht zu assistiren, damit Sie bey ihrer uhralten frey- und gerechtigkeit verbleiben und das heil. Reich bei seiner libertät erhalten werden möge. Dabey er auch soweit gegangen, daß man bey künftiger wahl vom hause Osterreich niemahl abzusehen und auß einem anderen hause einen Röm. König zu erwählen, welchen falls Er auß meines Herrn Bruders Ebd. außdrücklich genugsamb anzeige getahn, dabey er auch so viel zu verstehen gegeben, daß sein König, zu dem nechsten conventu im Reiche woll eine ansehentliche Abordnung zu thun, nicht unterlassen würde; dessen allen aber hat er bey Chur Mainz Ebd. auß der generalität nicht gedacht, weiln dieselbe Ihme nit separatim, sondern im beweisen ihrer Rhete (vor welchen er sich des Secreti halber so weit bloß zu geben bedenklich gehabt) audientz gegeben. . . . Nun hab Ich mich zwar auff dergleichen anpringen in specio und verbindtlich nit zu resolviren gewußt, allein daß die Churfürsten des Reiches sich gegen Ihren willen zu keiner election mit gewalt nit würden anzwingen lassen, wie Ich auch nit vermuthen konte, daß Ihre Kayf. Maj. denselben dergleichen angefinnen solten; es wehre aber von dem subiecto zu reden noch vorzeitlig, sunder wenn man zu der wahl kommen und sich in freyheit befinden würde, würden die Churfürsten des Reiches nutz und bestes ver-